

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Medartis GmbH | Impulszentrum Fabrik | Rheinstraße 26-27 | AT-6890 Lustenau
gültig ab 01. Oktober 2024

1. **Geltungsbereich**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte und Beratungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Durch Erteilen einer Bestellung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Besteller angenommen. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medartis und diejenigen des Kunden einander widersprechen, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medartis vor.
2. **Angebote**
Die Angebote der Medartis sind, wenn nicht anders vereinbart, 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.
3. **Änderungsvorbehalt**
Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der Produktbeschreibung im Katalog bedingt durch optimierte Technologien und Produktverbesserungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Ware nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Käufer zumuten ist. Der Käufer hat das Recht, der Änderung zu widersprechen.
4. **Preise / Zahlungen**
 - 4.1. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer und den Kosten der Verpackung, Wertversicherung und Fracht.
Bei einem Bestellwert unter 100,00 € werden dem Käufer eine Versandkostenpauschale in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Bestellungen/Lieferungen über 100,00 € sind versandkostenfrei. Ausnahme sind Sonderzustellungen mit Terminwunsch vom Käufer sowie Lieferungen ins Ausland. Hier werden die Versandkosten grundsätzlich separat vereinbart und berechnet.
Sonderzustellungskosten werden wie folgt berechnet:
- Zustellung bis 08:00 Uhr mit 80,00 €
- Zustellung bis 09:00 Uhr mit 70,00 €
Aufpreise für Samstagszustellungen und Lieferungen ins Ausland werden gemäß Umfang, Aufwand und Absprache berechnet.
 - 4.2. Maßgeblich ist der sich aus der gültigen Kundenpreisliste am Tag der Auftragserteilung ergebende Preis. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
 - 4.3. Im kaufmännischen Verkehr halten wir uns sechs Wochen an die nach Ziff. 4.2 maßgeblichen Preise gebunden. Im Anschluss daran können wir Preiserhöhungen wie auch Preissenkungen an den Käufer weitergeben, wenn sich der nach Vertragsschluss von uns an unsere Vorlieferanten zu zahlende Preis erhöht bzw. senkt. Dasselbe gilt bei von uns nicht zu vertretenden und von uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konkret voraussehbaren Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen anderer Art, soweit sie unsere Selbstkosten um mehr als 5% beeinflussen. Bei Nichtkaufleuten ist eine Preisanpassung nur dann möglich, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate beträgt. Übersteigt der dann gültige Preis den zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer, soweit es sich um einen Nichtkaufmann handelt, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde ist zur Verrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 4.4. Falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
 - 4.5. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselnspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
 - 4.6. Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnen wir Zinsen mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank. Sowohl dem Käufer als auch uns bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.
 - 4.7. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
Leihinstrumentarien (Instrumente und Implantate) erhalten Sie in einem gereinigten Zustand. Diese sind mindestens in einem gereinigten und desinfizierten Zustand (gemäß IFU) zurückzusenden. Eine Sterilisation vor Rückversand ist optional. Bei nicht durchgeführter Reinigung und Desinfektion des Leihsets berechnen wir 170,00 €. Beschädigte, verbrauchte oder fehlende Artikel sowie aufgenommene Schrauben des Leihinstrumentariums werden in Rechnung gestellt.
- 4.8. Die Versand-, Leih- und Bearbeitungsgebühren von Leihsystemen (Instrumente und Implantate) werden bei einem abzurechnenden Implantatverbrauch mit 200,00 €, ohne abzurechnenden Implantatverbrauch mit 250,00 € und für einzelne Instrumente mit 80,00 € in Rechnung gestellt. Bei drei Leihsystemen mit einem abzurechnenden Implantatverbrauch werden 375,00 € sowie bei nicht abzurechnendem Implantatverbrauch 425,00 € in Rechnung gestellt.
Fehlende Leih-Set-Mappen sowie fehlende Dekontaminationsnachweise werden mit einer Gebühr von 70,00 € berechnet.
Für die Entfernung von Kleberückständen auf den Transportkisten, Container, Instrumente und Instrumentarien berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 150,00 €. Bei Verlust der Transportbox wird eine Gebühr von 250,00 € in Rechnung gestellt.
Fehlansfahrten für die Abholung von Leih-Systemen (z. B. Set nicht abholbereit) werden mit 50,00 € berechnet.
5. **Lieferzeit**
 - 5.1. Die Lieferfrist, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Zeit der Vertragsgegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
 - 5.2. Wird ein Liefertermin unverbindlich vereinbart, so kann uns der Käufer frühestens vier Wochen nach Verstreichen dieses Termins durch schriftliche Mahnung in Verzug setzen. Zum Vertragsrücktritt ist der Käufer erst nach Setzung einer mit Ablehnungsandrohung verbundenen angemessenen Nachfrist, die in der Regel nicht unter zwei Wochen betragen darf, berechtigt.
 - 5.3. Von uns nicht zu vertretende Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, insbesondere unverschuldete Arbeitsausstände und Fälle höherer Gewalt, verlängern – mit Ausnahme bei einem Fixgeschäft – die Lieferzeit entsprechend, wenn eine anderweitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Lieferung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, so können sowohl wir als auch der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Hinderungsgründe auch noch nach Ablauf von vier Monaten seit unserer entsprechenden Mitteilung an den Käufer fortbestehen. Uns ist jedoch ein Rücktritt nicht gestattet, wenn die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar waren.
 - 5.4. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grobem Verschulden sind Verzugsschadenersatzansprüche des Käufers in jedem Falle ausgeschlossen.
6. **Lieferung / Versand / Annahmeverzug**
 - 6.1. Wir sind – soweit dem Käufer zumutbar – zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Für Mängel, die zu diesem Zeitpunkt für den Kunden nicht erkennbar sind, bleiben die Ansprüche des Kunden gemäß den Gewährleistungsbestimmungen aus Artikel 9 gewahrt.
 - 6.2. Fälle höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag.
 - 6.3. Der Versand erfolgt – auch im Falle der Versendung vom Erfüllungsort aus – auf Gefahr und Kosten des Käufers. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
 - 6.4. Im Falle des Annahmeverzugs des Käufers, berechnen wir Bereitstellungskosten in Höhe des durch den Annahmeverzug entstandenen Mehraufwands.
 - 6.5. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist – verbunden mit einer Ablehnungsandrohung – die Annahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, diese nicht abnehmen zu wollen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - 6.6. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung können wir 15% des Bestellpreises fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe zu erwarten ist. Im Übrigen bleibt uns, wie z.B. bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Medartis GmbH | Impulszentrum Fabrik | Rheinstraße 26-27 | AT-6890 Lustenau
gültig ab 01. Oktober 2024

7. Rücksendungen / Rücknahmen

- 7.1. Wir sind nicht verpflichtet, einwandfrei gelieferte originalverpackte Ware zurückzunehmen. In Ausnahmefällen kann irrtümlich bestellte Ware innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferdatum unter Angabe der Liefererscheinnummer zurückgenommen werden. Hierfür fällt eine Bearbeitungspauschale von mind. 50,00 € oder maximal 30% des Netto-Warenwertes an. Ohne vorherige Absprache werden keine Rücksendungen angenommen.
- 7.2. Bei bioresorbierbaren und sterilen Implantaten erfolgt die Rücknahme und Gutschrift nur für Implantate deren Sterilablaufsfrist größer als 12 Monate ist.
- 7.3. Rücksendungen sind stets im Originalzustand zu erfolgen. Geöffnete, beschriftete, beklebte oder sonst wie beschädigte Verpackungen sowie Implantate und Lieferungen können nicht retourniert werden.
- 7.4. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen vor, die uns gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Im kaufmännischen Verkehr sind von dem Eigentumsvorbehalt auch künftige Forderungen erfasst.
- 8.2. Der Käufer ist berechtigt, von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung, im eigenen Namen einzuziehen.
- 8.3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Käufer uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache veräußert, so gilt die in Ziff. 8.2 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 8.4. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

9. Gewährleistung

- 9.1. Ist der Käufer Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und uns etwaige erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 9.2. Ist der Käufer Kaufmann, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 9.3. Im Gewährleistungsfall beschränken sich die Ansprüche des Käufers nach unserer Wahl zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 9.4. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.
- 9.5. Ist der Käufer Kaufmann und handelt es sich um mangelhafte Fremderzeugnisse, so sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten abzutreten und auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Ziffern 9.3 und 9.4 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

10. Reklamationen / Rückrufe

- 10.1. Im Falle einer Reklamation nach Produkteinsatz unterrichtet der Kunde unverzüglich den zuständigen Medartis-Mitarbeiter und stellt Medartis alle notwendigen Informationen zur Verfügung.
- 10.2. Im Falle eines Rückrufs unterstützt der Kunde Medartis auf Anfrage in administrativer und rechtlicher Hinsicht.

11. Rat / Auskunft

Für Auskunft und Rat über die Verwendung unserer Erzeugnisse haften wir nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart und ein dem Käufer entstehender etwaiger Schaden mindestens grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

12. Haftungsbegrenzung

Wir haften für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren Schaden. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

In allen anderen Fällen sind Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss einschließlich etwaiger Ansprüche aufgrund der Verwendung dieser Geschäftsverbindungen, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Verzugs oder aus unerlaubter Handlung sowie aus jedem anderen Rechtsgrunde gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden wäre durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist darüber hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder wir unsere vertraglichen Hauptpflichten verletzt haben.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort ist Lustenau. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Feldkirch als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit anderen Käufern, die ihren Sitz nicht in einem Vertragsstaat des EuGVÜ haben.
- 13.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für inländische Parteien maßgebende österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame so zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck weitgehend erreicht wird.